

# Informationsblatt Übernachtungssteuer für den Gast

(gültig ab 01.01.2024)

## Warum Übernachtungssteuer?

Übernachtungssteuer wird von der Hansestadt Wismar auf entgeltliche Übernachtungen erhoben. Steuerpflichtige entgeltlichen Übernachtungen gibt es in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen aber auch in Privatwohnungen (z.B. über airbnb vermittelt).

Die Steuer beträgt 5% des Übernachtungspreises. Nicht zum Übernachtungspreis gehören Entgelte für Mahlzeiten, Minibar oder das Parken von Fahrzeugen. Bei einem Übernachtungspreis incl. MwSt.\* von 100,00 EUR kommen damit 5,00 EUR Übernachtungssteuer incl. MwSt. hinzu.

## Wer hat die Übernachtungssteuer zu bezahlen?

Der Übernachtungsgast entrichtet die Steuer an das Hotel, die Pension oder den Vermieter der Wohnung unabhängig davon, zu welchem Zweck die Übernachtung erfolgt.

## Wer entrichtet keine Übernachtungssteuer?

Übernachten Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren im Rahmen einer Gruppenreise in gemeinnützigen Einrichtungen der Jugendhilfe so sind diese steuerbefreit. Solche gemeinnützigen Einrichtungen sind z.B. Jugendherbergen.

## Auf welcher Rechtsgrundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Die Steuer wird aufgrund der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 27.03.2015 erhoben. Die Satzung und weitere Informationen finden Sie auf [Wismar.de](http://Wismar.de) unter dem Suchbegriff Übernachtungssteuer.

\* Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer